

# Stellungnahme Raumordnungsverfahren Juraleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem laufenden Raumordnungsverfahren „Juraleitung“ nehme ich wie folgt Stellung:

## I. Fehlende Rechtsgrundlage bzw. Notwendigkeit für den Ersatzneubau der Juraleitung

Wenn TenneT in den Raumordnungs-Unterlagen Gelegenheit erhält den Ersatzneubau der Juraleitung rechtlich und energiewirtschaftlich zu begründen, kann man dies nicht unkommentiert stehen lassen und ist es geboten, dieser Darstellung deutlich zu widersprechen.

Die Bundesbedarfsplanung (BBPIG) basiert auf dem von der Bundesnetzagentur erstellten Netzentwicklungsplan, § 12e EnWG.

Gemäß §12b EnWG muss der Netzentwicklungsplan alle wirksamen Maßnahmen zur **bedarfsgerechten** Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthalten, die für einen **sicheren und zuverlässigen** Netzbetrieb erforderlich sind. Für den Einsatz von neuen Technologien als **Pilotprojekte** wird außerdem eine Bewertung der technischen Durchführbarkeit und **Wirtschaftlichkeit** verlangt.

Damit wird klargestellt, dass der zentrale Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit (§7 BHO) auch für den Netzausbau und die darunter gefassten jeweiligen Vorhaben gilt. Für den Ersatzneubau der Juraleitung als Pilotprojekt für Erdkabel ist zwingend eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen, §7 Abs. 2 BHO. Und auch nach Europarecht (Verordnung (EU) Nr. 347/2013) wird für PCI-Projekte eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in Form einer **vorhabensspezifischen Kosten-Nutzen-Analyse** gefordert.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen /Kosten-Nutzen-Analysen sind zu dokumentieren, nur so kann diese überprüft werden.

Weder für den Netzausbau noch die Juraleitung gibt es eine Kosten-Nutzen-Analyse!

Die fehlende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung führt zur nationalen und europarechtlichen Rechtswidrigkeit der Bundesbedarfsplanung und somit gibt es auch keinen rechtlich festgestellten Bedarf für einen Ersatzneubau der Juraleitung bzw. für ein neues Umspannwerk.

Hätte man eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung/Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt und regelmäßig hinsichtlich des aktuellen technischen Standes überprüft, hätte man festgestellt, dass es auch energiewirtschaftlich keinen Bedarf für den Netzausbau und das vorliegende Vorhaben gibt.

Deutschland hat sich 2011 dafür entschieden, keine fossilen/atomaren Energieträger mehr für die nationale Stromversorgung zu nutzen. Die nationale Strom-/Energieversorgung soll aus erneuerbaren Energiequellen sichergestellt werden. Die Energiewende beinhaltet daher zwei zentrale Herausforderungen: Im ersten Schritt die Frage der nachhaltigen Energieerzeugung (wie/wo), im zweiten Schritt kommt die Frage nach dem Weg der Bereitstellung und damit dem evtl. Transport, nicht umgekehrt.

Mit dem Fokus auf die Übertragungsnetze schränkt man schon die Lösungsmöglichkeiten bzgl. einer bezahlbaren nachhaltigen Stromerzeugung und-versorgung ein. Damit wird das technisch und ökonomisch überholte Monopol der Übertragungsnetzbetreiber faktisch auf Jahrzehnte abgesichert. Die Monopolstellung der Übertragungsnetzbetreiber verhindert eine

sektorenübergreifende Neuausrichtung des Energiesystems und damit eine echte nachhaltige Energiewende. Die Energiewende findet dezentral statt, nicht in den Übertragungsnetzen.

Deutschland hat sich für erneuerbare Energien und gegen Atomstrom entschieden, dann darf auch kein Atomstrom mehr in das deutsche Stromnetz eingespeist werden. Alles andere wäre eine Risikoabwälzung in das europäische Ausland und inkonsequent. Ähnlich hat das BVerfG zuletzt auch beim Klimaschutz argumentiert, nicht die Verantwortung auf die anderen Staaten abzuwälzen. Physikalisch ist eine Trennung von „erneuerbarem“ Strom und Atomstrom zudem unmöglich. Man kann nicht argumentieren, der Atomstrom würde ja nur durchgeleitet z.B. aus Frankreich nach Polen etc.

TenneT behauptet in Band A unter 1:3.2 eine Alternativlosigkeit des Netzausbaus und der Juraleitung, die durch verschiedene Gutachten, z.B. Prof. Jarass, widerlegt wurde.

Bei einer Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien gibt es verschiedene technische Ansätze, die auch die Standortfrage und folglich Bereitstellung der gewonnenen Energie einschließen. Das alles muss anhand gleicher Kriterien dargestellt und hinsichtlich der gesteckten Ziele gegenübergestellt werden im Rahmen einer Alternativenbetrachtung. Hier müssen alle technischen Möglichkeiten, auch in ihrer Kombination, abgeprüft werden:

- Energieerzeugung: Verschiedenen Produktionsarten der erneuerbaren Energien
- Produktionsort: Zentral/dezentral innerhalb Deutschland , innerhalb/außerhalb Deutschland , kein Import von Atomstrom
- Verfügbarmachung/Bereitstellung: Hier muss die Speicherung diskutiert werden , kumulativ und alternativ zum Transportweg (Übertragungsnetz, Verteilnetz)

Der technische Fortschritt hat den geplanten Netzausbau mit seinen einzelnen Vorhaben überholt, es ist höchste Zeit für ein Moratorium und den Netzausbau in seiner jetzigen Ausgestaltung auf den technischen und ökonomischen Prüfstand zu stellen.

## II. Fehlende Verfahrensreife der Unterlagen aufgrund unvollständiger Angaben

Auf der Internetseite der Regierung Oberpfalz findet sich folgende allgemeine Erläuterung zum Gegenstand eines Raumordnungsverfahrens:

„ ... Hierbei werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle raumrelevanten Aspekte wie beispielsweise Natur und Landschaft, Wirtschaft, Siedlungsentwicklung, Verkehr oder Immissionsschutz untersucht und insbesondere nach dem Maßstab des Landesentwicklungsprogramms und des jeweiligen Regionalplans bewertet, zugleich findet eine **Abstimmung des Vorhabens mit anderen raumbedeutsamen** Vorhaben statt. ....“

D.h. TenneT muss **alle beurteilungsrelevanten Planungsinformationen** mitteilen, damit die Raumverträglichkeit vollständig und umfassend geprüft werden kann.

Wenn ein neues Umspannwerk in Ludersheim angeblich zwingend notwendig ist, dann muss es als wesentlicher N der Juraleitung auch planerisch in den Unterlagen zum vorliegenden ROV dargestellt und eingebracht werden.

Selbst bei getrennten Verfahren müssen Standort und Größe des neuen Umspannwerkes in Ludersheim als „**anderes raumbedeutsames Vorhaben**“ (**s. oben**) bereits im vorliegenden ROV klar benannt und berücksichtigt werden, andernfalls kann die Raumverträglichkeit des Vorhabens, der

Trassenführung und insbesondere der Anbindung (Anfangs- und Endpunkte) an das neue Umspannwerk weder

- für sich alleine *noch*
- in Zusammenhang/Wechselwirkung mit der Lage des alten Umspannwerkes *noch*
- in Zusammenhang/Wechselwirkung mit der Lage des neuen Umspannwerkes *bzw.*
- in Zusammenhang/Wechselwirkung mit der Lage des Verteilnetz- Umspannwerkes Bayernwerk

vollumfänglich und abschließend beurteilt werden.

TenneT schreibt in *Band A Erläuterungsbericht* jedoch:

„ .... Der von Industrie- und Wohngebieten umfasste Standort des Umspannwerkes Ludersheim erlaubt es nicht, die netztechnisch notwendigen Schaltanlagen auf der Bestandsfläche unterzubringen, eine Verlagerung an einen neuen Standort in unmittelbarer Nähe ist daher zwingend erforderlich. **Die Standorte für die beiden Umspannwerke** sind zum Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens noch nicht endgültig geklärt. ...“

TenneT stellt mit diesen Ausführungen erstmalig in den Raum, auch das alte Umspannwerk ggf. zu verlagern. Damit sind Anzahl **und** Größe des/der neu zu errichtenden Umspannwerke völlig unklar.

Die Lage des/der neuen Umspannwerke entscheidet neben der Trassenführung (Anfangs- und Endpunkte) der 380 kV-Leitung auch über den Umfang der Verlegung der Verteilnetzanbindungen. Das würde noch weitere zusätzliche, neue Betroffenheiten auslösen.

Die Einleitung des Raumordnungsverfahrens ist angesichts der unvollständigen Unterlagen zu früh erfolgt und mangels verfahrensreifer Unterlagen unzulässig.